

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	08.04.2024 29.04.2024	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Fortschreibung Teilregionalplan (TRP) Windenergie und Aufstellung
Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan
Rhein-Neckar**

hier: Anhörung und Offenlage – Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20247787

ANTRAG

nach Kenntnisnahme des Hauptausschusses vom 08.04.2024:

Der Stadtrat möge zu den o.g. Verfahren die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen als Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen beschließen und dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) als dem zuständigen Planungsträger übermitteln.

Sachstand:

Bereits im Jahr 2022 wurde durch die Verbandsversammlung des VRRN der Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan (TRP) Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar gefasst und im weiteren Verfahren entschieden, die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie voneinander zu entkoppeln. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik sowie unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Im Zuge dieser Vorlage werden die geplanten Stellungnahmen der Stadt Ludwigshafen zu den beiden Teilregionalplanverfahren Wind und Freiflächen-Photovoltaik gemeinsam behandelt.

Windenergie

Mit dem seit 01. Februar 2023 in Kraft getretenem neuen Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) und dem Beschluss des Landeswindenergiegebietegesetz RLP (LWindGG) ist dafür die Regelungskompetenz von den Kommunen auf die Regionalplanung übertragen worden. Für die regionalplanerische Steuerung wird im Zuge des o.g. Planverfahrens die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen. Solche Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung gemäß § 3 ROG und können im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung nicht „weggewägt“ werden. Die bestehende interkommunale Vereinbarung der Stadt Ludwigshafen mit den Städten und Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Frankenthal, Lamsheim, der Verbandsgemeinde Maxdorf und Mutterstadt zur Steuerung von Windkraftanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplans verliert mit der Festlegung von Vorranggebieten im o.g. Teilregionalplan durch den VRRN künftig ihre Bedeutung.

Auf Bundesebene sind im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung für die einzelnen Bundesländer festgelegt. Demnach sind zum Stichtag 31. Dezember 2027 in Baden-Württemberg 1,1 Prozent der Landesfläche, in Rheinland-Pfalz 1,4 Prozent der Landesfläche (abweichend bis zum 31.12.2026 zu erfüllen) und in Hessen 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. In einem weiteren Schritt sind bis zum 31. Dezember 2032 in Baden-Württemberg 1,8 Prozent in Rheinland-Pfalz 2,2 Prozent (abweichend bis zum 31.12.2030 zu erfüllen) und in Hessen 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Werden die Ziele verfehlt, entfällt die Möglichkeit der räumlichen Steuerung auf regionaler als auch kommunaler Ebene und Windkraftanlagen sind dann generell zulässig (sog. Superprivilegierung gemäß § 249 BauGB).

Solarenergie

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines **Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik** ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen. In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen gemäß dem Ziel Z 166b der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) RLP IV. Solche Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumord-

nung gemäß § 2 ROG und sind im Zuge der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und können somit im Zuge der Abwägung unter Berücksichtigung von anderen Belangen „weggewägt“ werden. Seitens des Bundes gibt es keine Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP RLP ist eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 Prozent nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Im Unterschied zur Windenergie haben die Kommunen in Bezug auf die Solarenergie weiterhin die Möglichkeit auf kommunaler Ebene diese Nutzung räumlich zu steuern. Die diesbezüglichen Möglichkeiten der Stadt Ludwigshafen sind künftig im Rahmen der Flächennutzungsplanung auf der Grundlage der Aussagen des Landschaftsplans zu klären.

Im Zuge der beiden Planverfahren werden nachfolgende Potenzialgebiete von Seiten der Verbandsverwaltung für die Gemarkungsfläche der Stadt Ludwigshafen vorgeschlagen:

Tabelle: Potenzialgebiete Stadt Ludwigshafen (Vorschlag des VRRN)

Potenzialflächen		Geplante Flächenkulisse
Windenergie /vorgesehene Ausweisung als Vorranggebiet		
LU/RPK-VRG01-W	<p>Scheller Weiher</p> <p>Fläche insgesamt 34,2 ha</p> <p>Anteil LU: rd. 8 ha</p> <p>(Hinweis: Flächen in Privateigentum)</p>	

Freiflächen-Photovoltaik / vorgesehene Ausweisung als Vorbehaltsgebiet

LU-
VBG001-
PV

Rheingönheim
Fläche insgesamt 7 ha
(Hinweis: bestehende
PV-Anlage am Ofen-
hallendamm, städti-
sche Fläche)



Quelle: VRRN – Entwurf Raumnutzungskarte West – Stand: 01/2024

Ein weiteres Vorranggebiet Windenergie (LU/RPK-VRG02-W) mit einer Größe von rd. 87 ha soll auf Vorschlag des VRRN südlich von Ruchheim auf Mutterstadter Gemarkung entlang der A 61 ausgewiesen werden. Es ist in der Karte, worin das auf dem Stadtgebiet von Ludwigshafen geplante Vorranggebiet (LU/RPK-VRG01-W) dargestellt wird, ersichtlich.

Verfahren

Der Offenlagebeschluss für beide Verfahren ist am 15.12.2023 durch die Verbandsverwaltung erfolgt. Während der aktuell laufenden **Offenlage vom 05. März 2024 bis zum 29. April 2024** (zzgl. zweiwöchigem Nachlauf bis zum 13.05.2024) hat die Stadt Ludwigshafen die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen gegenüber dem VRRN fristgerecht vorzubringen.

Zur Abstimmung der kommunalen Stellungnahme erfolgte die Vorstellung in den jeweils von der Planung unmittelbar betroffenen, wie auch in den angrenzenden Ortsbeiräten - Ruchheim/Maudach/Oggersheim (Wind); Rheingönheim (Freiflächen-Photovoltaik).

In den im Rahmen der Präsentationen der Potenzialfläche **Wind** in den einzelnen Ortsbeiräten geführten Diskussionen wurden überwiegend Bedenken geäußert, die in der Anlage 1 im Einzelnen dargelegt sind.

Die gemachten Hinweise und Anregungen führen in fachlicher Hinsicht allerdings zu keiner grundlegenden geänderten Bewertung der Eignung der vom VRRN vorgeschlagenen Vorrangflächen LU/RPK-VRG01-W und LU/RPK-VRG02-W. Aus naturschutz- und sonstiger fachlicher Sicht liegen keine geschützten bzw. schützenswerte Bereiche in Ludwigshafen innerhalb der o.g. Potenzialflächen. Auch die laufenden Verfahren zur Festlegung neuer Schutzbereiche (u.a. Landschaftsschutzgebiet "An der Vogelwiese" im Südwesten Ruch-

heims) entfalten keine Ausschlusswirkungen in Bezug auf ein Vorranggebiet Wind. Auch berühren die jeweils festgelegten Abstandsflächen von diesen geplanten Vorranggebieten keine bestehenden und geplanten geschützten bzw. schützenswerte Bereiche in Ludwigshafen (Anlage 2). Die vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen werden in aller Regel im Zuge des Genehmigungsverfahrens einer Windkraftanlage zu berücksichtigen sein.

Lediglich der Umgang mit dem Belang Landschaftsbild, der vom VRRN bei seiner Ermittlung der Potentialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung berücksichtigt wurde, ist in Bezug auf den geschützten Bereich „Maudacher Bruch“ vom VRRN nicht nachvollziehbar dargelegt. Von daher wird vorgeschlagen, den Schutzstatus des „Maudacher Bruches“ hinsichtlich des Landschaftsbildes in der Stellungnahme zum o.g. Verfahren geltend zu machen. Die Argumente zur Beachtung des Schutzstatus des Maudacher Bruches in Bezug auf das Landschaftsbild sind in der beigefügten Anlage 3 dargelegt.

Beim geplanten Vorbehaltsgebiet **Freiflächen-Photovoltaik** in Rheingönheim handelt es sich um eine bereits vorhandene Anlage. Es bestehen daher verwaltungsintern keine fachlichen Bedenken. Von Seiten des Ortsbeirates Rheingönheim wurde der Standort zustimmend zur Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit den Bereichen 4-12 und 4-15 soll die **gesamtstädtische Stellungnahme** zu den beiden Teilregionalplanverfahren Wind und Freiflächen-Photovoltaik folgende Punkte enthalten:

Die Stadt Ludwigshafen erkennt zur Erreichung der Klimaziele grundsätzlich die Notwendigkeit an, dass die Flächen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien ausgeweitet werden müssen. In Bezug auf die geplante Ausweisung des Vorranggebietes LU/RPK-VRG01-W bestehen Bedenken, ob in Bezug auf das Landschaftsgebiet Maudacher Bruch die Belange des Landschaftsbildes ausreichend gewürdigt werden. Hierzu sollen die in der Anlage 3 aufgeführten Bedenken im Zuge der Offenlage geltend gemacht werden.